



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

13.08.2021

Nr. 52

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gokels über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Gokels S. 731
2. Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mörel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Mörel S. 737
3. Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Meezen S. 743
4. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den RuheForst Aukrug-Waldhütten in der Gemeinde Meezen (Friedhofsgebührensatzung) S. 748
5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt S. 751
6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Umwelt der Gemeinde Aukrug S. 752
7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Todenbüttel S. 753
8. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Aukrug S. 754
9. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses Padenstedt S. 755
10. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Aukrug S. 756
11. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde Hohenwestedt S. 758
12. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt S. 760

**Satzung
der Gemeinde Gokels über die Erhebung
von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr Gokels**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) sowie der §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gokels vom 01.07.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gokels – im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet ist verpflichtet:

1. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
6. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

**§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen**

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
3. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Gokels.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n | 25,00 Euro je Stunde |
| 2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n | 13,00 Euro je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) | 56,00 Euro je Stunde |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 85,00 Euro je Stunde |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 95,00 Euro je Stunde |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 110,00 Euro je Stunde |
| 5. Mannschaftstransportwagen (MTW) | 54,00 Euro je Stunde |

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geldtendmachung erfolgt gemäß § 5.

(4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 5

Erstattung von Auslagen

(1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:

1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 - 8 dieser Satzung entsprechend.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
3. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschild bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
4. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Haftung

(1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Gokels nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Gokels von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Gokels keine Haftung.

(4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 10

Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Gokels für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort,

Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien

zu g) Daten (Familiename, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gokels über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Gokels vom 07.03.2019 außer Kraft.

Gokels, 29.07.2021

gez. (L.S.)

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Mörel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Mörel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) sowie der §§ 5 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mörel vom 16.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mörel - im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet ist verpflichtet:

1. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
6. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
3. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Mörel.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n | 25,00 Euro je Stunde |
| 2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n | 13,00 Euro je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) | 56,00 Euro je Stunde |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 85,00 Euro je Stunde |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 95,00 Euro je Stunde |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 110,00 Euro je Stunde |
| 5. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 100,00 Euro je Stunde |
| 6. Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 54,00 Euro je Stunde |

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Son-

dermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

(4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 5

Erstattung von Auslagen

(1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:

1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 - 8 dieser Satzung entsprechend.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
3. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
4. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Haftung

(1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Mörel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Mörel von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Mörel keine Haftung.

(4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 10

Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Mörel für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührensschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten

- zu e) Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familiename, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mörel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Mörel vom 08.12.2005 außer Kraft.

Mörel, 29.07.2021

gez. (L.S.)

Bernd Steinbach
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Meezen (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Meezen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Meezen zeigt unter goldenem Wellenschildhaupt und über silbernem Wellenschildfuß, darin ein blauer Wellenbalken, in Grün zwei gekreuzte goldene Sensen, darüber zwei gekreuzte silberne Birkenzweige.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem nach Art des Wappens geteilten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Meezen, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 Euro und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
 5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,

6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 12.500,00 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Umwelt- u. Naturschutz, Landschaftspflege

b) Ausschuss für Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Sport, Kinder- und Jugendförderung, Seniorenbetreuung
Sozial- und Gesundheitswesen, Erwachsenenbildung

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschuss zu a) und b) können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, die Zahl der bürgerlichen Mitglieder darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(3) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder in den Ausschüssen zu a) und b) wird nach Fraktionen und Ausschuss getrennt ein Pool von bis zu 3 Personen gewählt, die die Ausschussmitglie-

der in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. In diesen Pool kann neben Gemeindevertretern auch ein bürgerliches Mitglied gewählt werden.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Bargfelder Straße 10 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Meezen vom 22.09.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.07.2021 erteilt.

Meezen, den 27.07.2021

gez. (L.S.)

Dietrich Ebeling
(Bürgermeister)

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
für den RuheForst Aukrug-Waldhütten
in der Gemeinde Meezen
(Friedhofsgebührensatzung)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meezen vom 08. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs RuheForst Aukrug-Waldhütten und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Begräbnisstätten (RuheBiotope) richten sich nach deren Bewertung u.a. anhand der Kriterien der Lage des RuheBiotopes sowie der direkten und angrenzenden Naturelementen. Die Einstufung erfolgt in vier Wertungsstufen (WS):

WS I	durchschnittliche Naturausstattung und Lage
WS II	gehobene Naturausstattung und Lage
WS III	sehr gute Naturausstattung und Lage
WS IV	herausragende Naturausstattung und Lage

Die Begräbnisstätten werden dabei auch als RuheBiotope für Einzelpersonen, für Familien oder im Leben entsprechend verbundener Personen oder als solche für die Bestattung von Einzelpersonen eingeteilt. Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Sie beträgt:

- a) bei Nutzung eines RuheBiotops als Ruhestätte für eine Einzelperson oder bei Nutzung eines RuheBiotops als Ruhestätte für Familien oder im Leben entsprechend verbundener Personen mit insgesamt bis zu maximal 12 Begräbnisstätten:

Wertungsstufe:	Gebühr in €:
WS I	3.500,00 €
WS II	5.300,00 €
WS III	6.400,00 €

WS IV 9.600,00 €

- b) bei Nutzung einer Begräbnisstätte in einem RuheBiotop mit insgesamt bis zu 18 Begräbnisstätten (Gebühr pro Person):

Wertungsstufe:	Gebühr in €:
WS I	590,00 €
WS II	890,00 €
WS III	1.090,00 €
WS IV	1.890,00 €

Die Gebühren berechnen sich für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die einmalige Belegung je einer Begräbnisstätte im RuheBiotop gemäß den weiteren Bestimmungen der Friedhofsatzung der Gemeinde Meezen für den RuheForst. Endet die Nutzungsdauer vor Ablauf des Jahres 2120, so kann die Grabstätte bis zu diesem Zeitpunkt nutzungsgebührenfrei weitergenutzt werden.

(2) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(3) Gebühren für die Bestattung

- a) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Beisetzungsgebühr erhoben in Höhe von 300,00 €
- b) Für die Beisetzung an Samstagen wird zusätzlich eine Gebühr erhoben von 100,00 €

(4) Sonstige Gebühren

- a) Für die Anforderung der Urne sowie die Erstellung der Beisetzungsbestätigung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von jeweils 25,00 €
- b) für die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abführ- und versiegelbaren Urne werden Gebühren festgesetzt in Höhe von 50,00 €.
- c) für die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes nach § 16 der Friedhofsatzung werden Gebühren festgesetzt in Höhe von 20,00 €.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meezen, den 26.07.2021

gez. (L.S.)

Dietrich Ebeling
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 24.08.2021, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 14a, 25557 Bornholt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Straßen- und Wegebauangelegenheiten
- 8 Feuerwehrangelegenheiten
 - 8.1 Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers
 - 8.2 Ernennung und Vereidigung des Gemeindewehrführers
 - 8.3 Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindewehrführers
 - 8.4 Ernennung und Vereidigung des stellvertretenden Gemeindewehrführers
- 9 Neufassung der Satzung der Gemeinde Bornholt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)
- 10 Jahresrechnung 2020
- 11 Baugebiet "Wilhelmshof" - Beschluss Grundstückskaufpreis
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 13 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Thorsten Martens
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Umwelt der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 26.08.2021, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Mögliche Projekte zur Kompensation für die Natur aus Windkraftmitteln des Kreises
- 8 Bericht vom Besuch in der Gemeinde Kaaks zu den Themen Dörpsmobil und Landgasthof
- 9 Mitteilung über den Nachtragshaushalt für Aukrug Marketing
- 10 Erfahrungen mit "push" als Plattform für Mitteilungen
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Johannes Carstens
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 23.08.2021, um 19:00 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Ewers, 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 Todenbüttel
- 11 "E-Mobilität"
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Andreas Eggers
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 19.08.2021, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilung der Kinder- und Jugendbeiratsvorsitzenden
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Vorbereitungen für LaWa_SH
- 8 Bericht des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
- 9 Vorbereitungen auf die Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Anfragen aus dem Kinder- und Jugendbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Leonie Liebscher
Beiratsvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 25.08.2021, um 19:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 Padenstedt
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss
- 12 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Hoffmann
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 23.08.2021, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bericht der Leitung der Kindertageseinrichtung
- 8 Bericht der Schulleitung
- 9 Bericht der Leitung des Familienzentrums
- 10 Bericht Kinder- und Jugendbeirat
- 11 Landesweite Wahl der Kinder- und Jugendvertretung 2021
- 12 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug
- 13 Neufassung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad
- 14 Neufassung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat
- 15 Kita-Angelegenheiten
- 16 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
- 17 Budget 2022 - Kindertageseinrichtung
- 18 Budget 2022 - Aukrugschule

- 19 Zuschuss VHS 2021
- 20 Seniorenweihnachtsfeier 2021
- 21 Anfragen aus dem Ausschuss
- 22 Personalangelegenheiten: Reinigungskonzept
- 23 Anschaffung von mobilen Luftreinigern für die Aukrugschule

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Thorsten Senff
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 24.08.2021, um 19:00 Uhr,
im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.05.2021
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 8 Heinrich-Eckmann-Straße
- 9 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Hohenwestedt
- 10 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Hohenwestedt (Marktstandsgebührensatzung)
- 11 Neufassung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Hohenwestedt (Marktsatzung)
- 12 Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht 2020 und Zuschussantrag 2022 des Museumsvereins Hohenwestedt e.V.
- 13 Kooperation der VHS Hohenwestedt mit der Rendsburger Musikschule
- 14 Anschaffung von neuen Schulungscomputern für die VHS Hohenwestedt
- 15 Finanzierungvertrag Lebenshilfe-Werk Hohenwestedt und Umgebung gGmbH

- 16 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung
- 17 Einrichtung und Betrieb eines Bürgerbusses
- 18 Anfragen aus dem Ausschuss
- 19 Abschluss eines Vertrages zur Entwicklung eines Bürgerbusmodells
- 20 Sachstandsbericht Projektskizze Ärztliche Versorgung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dieter Krusche
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 26.08.2021, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Satzung der Gemeinde Padenstedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)
- 8 Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle
- 9 Beitritt zur Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- 10 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 Padenstedt
- 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 12 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bein
Bürgermeister